

Strafausschließungs- und Milderungsgründe 29

unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich gemindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

Irrtum

§59

(1) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis nicht selbst durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Anrechnung der Untersuchungshaft

§60

Eine *erlittene Untersuchungshaft* oder einstweilige Unterbringung kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anm.t Wegen der Anrechnung der Untersuchungshaft vgl. die §§ 219 Abs. 2, 316,335 StPO.

Strafantrag

§61

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Anträge Berechtigte es unterläßt, den Antrag binnen drei Monaten zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem